

pingen 2013, Kümmerle, 120 S., ISBN 978-3-86758-023-6, EUR 22. – Eine pragmatische Dienstleistung will K. erbringen, und entsprechend sei sein Werk eingerichtet. Ein wenn auch kleines Juwel aber haben wir hier trotzdem. K. zeigt in der knapp gehaltenen Einführung zu seiner Edition der Duisburger Hs. in all ihrer Verkürztheit dennoch nachvollziehbar auf, weshalb der Lehnrechtsteil eines bislang kaum beachteten Codex im Besitz eines Archivs, das nun gewiss nicht für seine rechtshistorischen Altbestände bekannt ist, eben doch einer näheren Beschäftigung wert ist. Bei seiner im Wesentlichen – wie er selbst sagt – pragmatischen Arbeit lässt K. en passant fallen, was er sonst noch gesichtet und mit verwertet hat: Neben einigen weiteren maßgeblichen Hss. nichts Geringeres nämlich als den Lehnrechtsteil der ältesten datierten Sachsenspiegelhs., die es überhaupt gibt, den Harffer Sachsenspiegel von 1295. Sein Landrechtsteil, nicht aber eben sein Lehnrechtsteil, ist ediert. Die heute lebenden Menschen, die Kenntnis von diesem Text nehmen konnten bzw. genommen haben, wird man vermutlich an zwei Händen abzählen können. Die Hs. befindet sich in Privatbesitz, und der Eigentümer war glücklicherweise so freundlich, K. die Hs. zugänglich zu machen. Nach Vergleich der Lehnrechts- wie auch Landrechtstexte Harff und Duisburg erwies sich, dass es sich um Schwesterhss. handelt, die vermutlich auf eine gemeinsame ältere Vorlage zurückgehen (S. 14). Ein besserer Grund zur Edition genau dieses Duisburger Textes fällt dem Rezensenten nicht ein. Gut hören lässt sich dabei auch K.s Argument von der zu befürwortenden Tendenz von einer autornahen hin zu einer überlieferungskritischen Rekonstruktion eines Textes, bei der die Duisburger Hs. einen Mosaikstein bilde (S. 11). Den Hauptteil von K.s Werk macht die Textausgabe des Duisburger Lehnrechts aus. Diese ist typographisch überaus spartanisch gehalten, enthält aber die wichtigen Punkte wie etwa die Fehlbestände gegenüber der führenden Homeyer'schen Edition von 1842. Etwas störend ist das uneinheitliche Bild der Superskripte, das gewiss einer darauf nicht ausgerichteten Textverarbeitung und somit Kostengründen geschuldet ist. Zumindest fragwürdig erscheint auch die Übernahme der Originalpunktierung in der Hs., wobei K. diese editorische Entscheidung allerdings gut vertretbar begründet (S. 10). In puncto sprachwissenschaftliche Auswertung betreibt K. Understatement, spielen seine fachkundigen Bemerkungen (S. 10) doch durchaus eine Rolle für das Ergebnis seiner Analyse (S. 24). Etwas starker Tobak auch für mit dem Sachsenspiegel Versiertere ist es, wenn K. in seiner Tab. 3 (S. 37 f.) ohne weitere Erläuterung Homeyer'sche Siglen verwendet. Zweifelsohne hat K. durch sein Büchlein – um es in seinen Worten zu sagen – einen Mosaikstein hinzugefügt, und wer weiß: Vielleicht erweist dieser sich als gar nicht so unwichtig.

Bernd Kannowski

*Gesta sanctæ ac universalis octavæ synodi quæ Constantinopoli congregata est. Anastasio bibliothecario interprete, recensuit, emendavit, adnotatione critica instruxit Claudius LEONARDI, post cuius obitum recognovit, prolegomenis, notulis, indicibus exornavit Antonius PLACANICA* (Edizione nazionale dei testi mediolatini d'Italia 27 = Serie I, 16) Firenze 2012, SIS-MEL, Ed. del Galuzzo, XCV u. 559 S., ISBN 978-88-8450-446-3, EUR 115.